

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN
SITAG AG VERTRIEBSBÜRO DEUTSCHLAND

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „diese Verkaufsbedingungen“) liegen allen Geschäften über den Verkauf von Waren zugrunde, die von der SITAG AG Vertriebsbüro Deutschland (nachfolgend „wir“ bzw. „uns“) geschlossen werden.
- 1.2 Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte über den Verkauf von Waren, die von uns geschlossen werden, selbst wenn dabei nicht ausdrücklich auf diese Verkaufsbedingungen Bezug genommen wird.
- 1.3 Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners – im Folgenden „Käufer“ genannt – gelten nur, wenn sie von uns schriftlich als verbindlich anerkannt werden. Sie gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Käufer von uns in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers vorbehaltlos ausgeführt wird.
- 1.4 Diese Verkaufsbedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB.
- 1.5 Für Geschäfte über den Verkauf von Waren, die wir mit Käufern schließen, deren Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, gelten gesonderte Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen. Ebenso gelten für von uns getätigte Einkäufe von Waren gesonderte Allgemeine Einkaufsbedingungen.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Offensichtliche Angebotsfehler können von uns jederzeit vor Auftragsannahme berichtigt werden.
- 2.2 Bei Schrank- und Trennwänden gelten die vom Käufer ermittelten Raummaße als verbindlich. Werden diese Raummaße durch uns ermittelt, so sind sie vom Käufer im Rahmen der Bestellung verbindlich schriftlich zu bestätigen.
- 2.3 Mit der Bestellung erkennt der Käufer diese Verkaufsbedingungen als verbindlich an. An seine Bestellung ist der Käufer drei Wochen gebunden. Die Bestellung des Käufers stellt lediglich ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages dar. Ein Vertrag kommt daher erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, spätestens aber durch Lieferung der Ware zustande.
- 2.4 Zu einer Änderung seiner Bestellung ist der Käufer nur insoweit berechtigt, als dies in der Auftragsbestätigung vorgesehen ist und der Käufer die von uns hierfür bestimmte Frist wahrnt. Entsprechende Änderungen werden mit der erneuten Erteilung einer angepassten schriftlichen Auftragsbestätigung wirksam. Änderungswünsche des Käufers, die nach Ablauf der von uns bestimmten Frist eingehen, werden wir nach Möglichkeit ebenfalls berücksichtigen. Wir führen diese jedoch nur gegen vorherige schriftliche Bestätigung der Kostenübernahme durch den Käufer aus.
- 2.5 Bei Aufträgen mit einer regulären Lieferfrist sind Änderungen nur innerhalb der ersten 5 Arbeitstage ab Auftragsbestätigung möglich, wobei sich die Lieferzeit um ca. zwei Wochen verlängert. Allfällige Kosten, welche durch Auftragsänderungen entstehen, werden nach Aufwand verrechnet. Bei abweichend vereinbarten kürzeren Lieferfristen sind Änderungen nicht möglich.
- 2.6 Angaben in Katalogen, Preislisten oder Bestellvorschlägen sind unverbindlich. Maßgeblich sind die im Einzelfall vereinbarten und mit der Auftragsbestätigung bestätigten Konditionen.
- 2.7 Sonderanfertigungen sind Artikel, die nicht serienmäßig hergestellt oder nicht in Preislisten geführt werden. Dies bezieht sich auch auf Farbgebungen. Die für Sonderanfertigungen geltenden Aufpreise sind vom Käufer vor seiner Bestellung anzufragen. Maßgeblich sind wiederum die im Einzelfall vereinbarten und mit der Auftragsbestätigung bestätigten Konditionen. Sonderanfertigungen können nicht geändert werden. Bei Stornierung eines Auftrages ist der Besteller verpflichtet, alle bisherigen Aufwendungen und angefallenen Kosten zu entschädigen.
- 2.8 Soweit es mit dem für uns erkennbaren Zweck der Bestellung vereinbar ist, sind wir zu technisch bedingten Leistungs- sowie Konstruktionsänderungen berechtigt. Gleiches gilt für handelsübliche materialbedingte Abweichungen von Struktur und Farbe.

- 3. Stornierung – Einvernehmliche Warenrücknahme**
- 3.1 Die Aufhebung abgeschlossener Verträge bedarf unserer schriftlichen Bestätigung. Ein Anspruch auf Vertragsaufhebung besteht nicht. Wird ein Vertrag auf Wunsch des Käufers einvernehmlich aufgehoben, so hat der Käufer uns alle bis zum Zeitpunkt der Aufhebung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, auch wenn dies in der Aufhebungsvereinbarung nicht gesondert vereinbart ist.
- 3.2 Bei Sonderanfertigungen oder von uns bei Dritten bezogenen Waren ist eine Vertragsaufhebung ausgeschlossen.
- 3.3 Soweit die zurückgenommene Ware beim Käufer oder dessen Anschlusskunden bereits in Gebrauch war

(auch Muster- und Ausstellungsware), hat uns der Käufer den durch die Ingebrauchnahme entstehenden Minderwert zu ersetzen. Die uns zu ersetzende Wertminderung wird von uns nach billigem Ermessen bestimmt. Die Rücknahme beschädigter Ware ist ausgeschlossen.

4. Preise / Montage- und Servicekosten

- 4.1 Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer sowie exklusive Versand, Verpackung und Versicherung.
- 4.2 Liegen zwischen Vertragsschluss und zeitgerechter Lieferung mehr als 4 Monate, so sind wir berechtigt, den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Listenpreis zu berechnen bzw. den Kaufpreis entsprechend der Erhöhung des Listenpreises anzupassen.
- 4.3 Im Rahmen von Sukzessivlieferungsverträgen und Abrufaufträgen berechnen wir – soweit nichts anderes vereinbart – die zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Tagespreise.
- 4.4 Montage- und sonstige Serviceleistungen sind im Lieferumfang nicht enthalten. Montage- und sonstige Serviceleistungen werden von uns bei und nach Anlieferung nur auf gesonderte Bestellung ausgeführt und bedürfen der rechtzeitigen vorherigen Absprache.
- 4.5 Montagesätze und die Montagekostenminderungspauschale richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste, soweit diese nicht für einzelne Waren individuell vereinbart wurden.

5. Transportrisiko

Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Ware geht mit deren Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Versendung der Ware bestimmte Person oder Anstalt auf den Käufer über.

6. Lieferzeit / Lieferung

- 6.1 Liefertermine oder -fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, stellen lediglich unverbindliche Angaben dar. Die Lieferzeit wird grundsätzlich in Kalenderwochen festgelegt. Der taggenaue Liefertermin innerhalb der bestätigten Woche bleibt unserer Auswahl vorbehalten.
- 6.2 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.
- 6.3 Die Lieferzeit unterliegt allen Vorbehalten, die sich aus unvorhergesehenen Hindernissen sowohl im eigenen Betrieb als auch denen der Zulieferer sowie aus höherer Gewalt ergeben können. Darunter fallen alle unvorhergesehenen Ereignisse wie zum Beispiel behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in Anlieferung und Produktion, Krieg, Katastrophen usw.. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Lieferung und/oder sonstige Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten ohne Schadensersatz geltend machen zu können.
- 6.4 Werden Lieferungen vom Käufer nicht fristgemäß abgenommen, so sind wir abweichend von Ziffer 7.1 berechtigt, dem Käufer die gelieferte Ware einschließlich entstehender Mehrkosten (z.B. durch Einlagerung) mit sofortiger Fälligkeit zu berechnen. Abrufaufträge sind auf längstens ein Jahr befristet und in dieser Zeit abzunehmen.
- 6.5 Beim Versand von Kleinteilen (Ersatzteilen) im Wert von unter 150,- EUR netto berechnen wir einen Kleinmengenzuschlag von 12,- EUR zzgl. Mwst. pro Sendung (Verpackung und Porto enthalten).

7. Zahlung

- 7.1 Rechnungen über die Lieferung gekaufter Waren und die Vergütung von Montage- und Serviceleistungen (z.B. Planungsleistungen und Kundendienst) sind nach Leistungserbringung und Zugang der Rechnung beim Käufer ohne Abzug sofort zahlbar und grundsätzlich innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Rechnungsdatum zu begleichen. Bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen (eingeht auf unserem Konto) ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto; dies gilt jedoch nicht für Ersatzteile sowie Montage- und Serviceleistungen. Bei Objektaufträgen, z.B. Schrank- und Trennwänden, gelten die Zusatzbedingungen gemäß Ziffer 14.
- 7.2 Wird die Rechnung nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Rechnungsdatum beglichen (maßgeblich ist der Zahlungseingang auf unserem Konto), ist der Käufer in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Von diesem Zeitpunkt an ist unsere Forderung mit mindestens 8 % über dem Basiszinsatz (§ 247 BGB) zu verzinsen. Der Nachweis eines weiteren Schadens, insbesondere höherer Zinsen, bleibt vorbehalten. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert oder verunmöglicht werden. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachbelastet.
- 7.3 Eine Aufrechnung durch den Käufer ist nur mit von

uns anerkannten, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenansprüchen zulässig. Zurückbehaltungsrechte können vom Käufer nur aufgrund von Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

- 7.4 Im Falle des Verzuges des Käufers werden alle noch nicht fälligen oder gestundeten Forderungen sofort fällig; wir werden von der Verpflichtung zur Erbringung weiterer Vorleistungen frei.
- 7.5 Zahlungen mit Scheck bedürfen der gesonderten Vereinbarung. Scheckzahlungen gelten als Zahlungsverprechen und werden nur angenommen, wenn die Diskontierung möglich ist. Geht ein Scheck verloren, sind wir nicht verpflichtet, Zahlung weiterhin aus dem Papier zu suchen. Schecks werden nur erfüllungshalber und nicht als Barzahlung angenommen. Zahlungen per Wechsel werden von uns nicht akzeptiert.
- 7.6 Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers bereits bei Vertragsabschluss erkennen lassen, sind wir vorbehaltlich aller sonstigen Rechte berechtigt, nach unserer Wahl den Gegenwert der Lieferung durch Nachnahme zu erheben oder Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung für weitere Lieferungen zu verlangen.
- 7.7 Wir können überdies vom Vertrag zurücktreten, sofern der Käufer die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, auf Grund eines Antrages eines Dritten ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Käufers eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns – gleich aus welchem – Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, bleiben die von uns gelieferten Waren in unserem Eigentum (Eigentumsvorbehalt). Wir geben diese Sicherheiten auf Verlangen und nach unserer Auswahl frei, wenn und soweit ihr Wert unsere Forderungen nachhaltig um 20% übersteigt.
- 8.2 Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, werden wir Miteigentümer der neuen Gegenstände oder des vermischten Bestandes und zwar im Verhältnis des Wertes zu dem Wert der fertigen Waren. Ferner wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwarht unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 8.3 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Pfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Beschädigung, Verlust, Untergang, Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Wir ermächtigen den Käufer hiermit widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 8.4 Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen unverzüglich den Bestand der uns abgetretenen Forderungen mit allen zum Einzug erforderlichen Angaben mitzuteilen, sämtliche zum Einzug notwendigen Unterlagen zu übergeben und sich auf unser Verlangen jeder Einziehung der uns abgetretenen Forderungen zu enthalten.
- 8.5 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich unter Übergabe sämtlicher für eine Intervention erforderlicher Unterlagen schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
- 8.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- 8.7 Wird die Ware an einen Ort außerhalb der örtlichen Zuständigkeit der deutschen Gerichte verbracht und ist der Kaufpreis nicht bezahlt, ist der Anschlusskunde vom Käufer insbesondere zu verpflichten, sicherzustellen, dass wir Eigentümer der ausgelieferten Ware bis zu deren Bezahlung bleiben oder ein entsprechendes



Sicherungsrecht für uns begründet wird. Der Käufer ist verpflichtet, uns hierüber zu informieren.

9. Beanstandungen/Gewährleistung

- 9.1 Wir haften für Sachmängel, deren Ursachen nachweisbar im Material, in der Verarbeitung und in der Konstruktion bzw. der Anleitung liegen und deren Ursache bei Gefahrübergang bereits vorlag. Wir übernehmen jedoch keine Gewähr für die Konstruktion von Sonderanfertigungen nach Konstruktionsunterlagen des Auftraggebers.
- 9.2 Mängelgewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der üblichen oder schriftlich vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Insbesondere für die genaue Übereinstimmung mit Farbmustern sowie für die absolute Gleichmäßigkeit der verwendeten Furniere bei verschiedenen Möbelstücken mit furnierten Oberflächen kann keine Gewähr übernommen werden. Farb- und Strukturabweichungen in Bezugsstoffen oder Dekoren sind produktionsbedingt, bei Leder (z.B. Narben, Risse, Mastfalten) und Holz (z.B. Farbton, Holzstruktur) naturbedingt und berechtigt, insbesondere bei Nachlieferungen, nicht zur Reklamation. Polsterbezugsmaterialien sind von der Garantiepflicht ausgeschlossen.
- 9.3 Der Gewährleistung unterfallen nicht der natürliche Verschleiß, unsachgemäße Behandlung (wie z.B. nasse Neubauräume, Einlagerung in feuchten Räumen, starke Wärmeeinwirkung, fehlerhafte Reinigung und Bedienung, mutwillige Beschädigung, usw.) Lichteinwirkung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund oder sonstige besondere äußere Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 9.4 Mängelgewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten. Die Frist beginnt mit der Ablieferung der Ware.
- 9.5 Eine Gewährleistungshaftung tritt nur ein, wenn uns der Mangel unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitgeteilt wird. Das beanstandete Stück ist uns zur Prüfung zu überlassen oder jederzeit zugänglich zu machen. Erkennbare Mängel sind vom Käufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Leistungserbringung schriftlich zu rügen. Ebenso sind verdeckte Mängel während des in Ziffer 9.4 genannten Gewährleistungszeitraums unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen.
- 9.6 Soweit Mängel bereits bei Anlieferung erkennbar sind, hat der Käufer diese Mängel bei Empfang der Ware gegenüber dem Transportunternehmen zu beanstanden und sich die Beanstandung bescheinigen zu lassen. Beanstandungen müssen eine detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten. Ziffer 9.6 Satz 1 und 2 gilt auch, wenn bei Anlieferung Stückzahl- und/oder Gewichtsmängel erkennbar sind.
- 9.7 Eine nicht frist- oder formgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Käufers auf Gewährleistung aus.
- 9.8 Ist ein Mangel gegeben, so wird dieser nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben, wobei uns grundsätzlich zwei Nachbesserungsversuche zuzugestehen sind. Dem Käufer steht das Recht zur Minderung solange nicht zu, wie wir unserer Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nachkommen und die Nachbesserung nicht fehlgeschlagen ist.
- 9.9 Ansprüche des Käufers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort oder die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist.
- 9.10 Ersatzlieferungen erfolgen nur Zug um Zug gegen Herausgabe der ursprünglichen Lieferung. Ist dies dem Käufer nicht möglich, so ist er anstelle der Herausgabe zum Wertersatz verpflichtet. Ferner ist der Käufer zur Herausgabe von Nutzungen verpflichtet.
- 9.11 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Käufers nur in dem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, vom Käufer Ersatz der uns hierdurch entstandenen Aufwendungen zu verlangen.
- 9.12 Rücksendungen dürfen nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis erfolgen.
- 9.13 Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 10, soweit es sich nicht um Schadensersatzansprüche wegen Fehlens einer garantierten Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit handelt. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften

wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- bzw. Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

- 9.14 Auf SITAG-Produkte gewähren wir eine Garantie von 5 Jahren auf Konstruktion, Material und Verarbeitung bei durchschnittlicher Nutzung von 8 Stunden an 222 Arbeitstagen pro Jahr. Ausgenommen sind Tische mit elektrischer oder pneumatischer/liftmatischer Höhenverstellung, Bezugsmaterialien, pneumatische Teile, Rollen und Gleiter – hier gewähren wir eine Garantie von 2 Jahren bei durchschnittlicher Nutzung von 8 Stunden an 222 Arbeitstagen pro Jahr. Bei mehrschichtiger Nutzung erfolgt jeweils eine entsprechende Kürzung der Garantiezeit. Sie beginnt mit der Auslieferung ab Werk. Maßgebend ist die SITAG-Etikette, die an jedem Möbelstück angebracht ist. Schäden die auf unsachgemäße Behandlung schließen lassen, werden von uns nicht als Garantiefall akzeptiert. Wird die SITAG-Etikette entfernt, erlischt die erweiterte Herstellergarantie. Ausgeschlossen sind Schäden durch vom Kunden gewünschte Abweichungen von den Serienausführungen. Weiterhin ausgeschlossen ist, der natürliche Verschleiß von Produktteilen wie Rollen, Bezugsstoffe, Gasfedern, Oberflächen etc.!
- 9.15 Unter die Garantie fallende Mängel werden von uns kostenlos behoben. Sofern die Nachbesserung möglich ist, gilt das Recht auf Wandelung und Minderung als nichtig. Wir behalten uns das Recht vor, eine andere, die Interessen beider Partner angemessen berücksichtigende Regelung zu treffen. Jeder weitere Anspruch des Käufers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz für Folgekosten und -schäden, ist ausgeschlossen. Für Ersatzteile bzw. Reparaturleistungen ist der Einsatz des mobilen SITAG-Kundendienstes in den ersten 24 Monaten kostenfrei. Danach werden Frachtkosten bzw. eine Fahrtkostenpauschale und Lohnkosten berechnet.

| Garantiezeit | Material | Lohn | Fracht | Fahrtk. |
|--------------|----------|------|--------|---------|
| 0-12 Mon. | - | - | - | - |
| 13-24 Mon. | - | - | - | - |
| 25-60 Mon. | - | x | x | x |

10. Ausschluss und Begrenzung der Haftung

- 10.1 Wir haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 10.2 Für einfache Fahrlässigkeit haften wir – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Eine Haftung für mittelbare und vorhersehbare Schäden sowie entgangenen Gewinn ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 10.3 Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in Ziffern 10.1 und 10.2 vorgesehen, ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, erfasst also sowohl vertragliche Ansprüche (z.B. wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis) als auch außervertragliche Ansprüche (z.B. aus unerlaubter Handlung).
- 10.4 Die Haftungsbeschränkungen bzw. –ausschlüsse gemäß den vorstehenden Ziffern gelten nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen Übernahme einer Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie.
- 10.5 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer.
- 11. Muster – Zeichnungen – Sonderanfertigungen / Rechte Dritter**
- 11.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen sonstigen Unterlagen und Mustern – gleich, ob in Papierform oder in elektronischer Form – behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind auf Verlangen zurückzusenden und dürfen an Dritte nicht ohne unser Einverständnis weitergegeben werden.
- 11.2 Mit der Bestellung versichert der Käufer unter Übernahme der Haftung, dass durch von ihm vorgeschriebene Herstellungen (insbesondere bei Sonderanfertigungen nach Skizze des Käufers) keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Käufer verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 11.3 Ausnahmsweise und nur nach besonderer Vereinbarung werden Produkte für höchstens drei Wochen als Muster zur Verfügung gestellt. Innerhalb dieser Zeit nicht zurückgegebene Ware wird als gekauft betrachtet und berechnet. Bei Zurückgabe der Ware gelten in jedem Falle die Bestimmungen gemäß „Warenrücksendungen“. Sonderanfertigungen sowie Musterstücke

sind von der Rückgabe ausgeschlossen.

12. Warenrücksendungen

Mit Ausnahme der als Muster definierten Bezüge besteht grundsätzlich kein Rückgaberecht. Rücksendungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung angenommen, wobei die Ware in jedem Falle frei Haus und mit Lieferscheinkopie an uns zurückzusenden ist. Gutschriften aus Warenrücksendungen werden nicht ausbezahlt, sondern mit Rechnungen aus anderen Warenbezügen verrechnet.

13. Allgemeines

- 13.1 Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen ungünstig sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen.
- 13.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf – CISG) und der Verweisungsnormen des deutschen internationalen Privatrechts (EGBGB).
- 13.3 Erfüllungsort für die Lieferung und die Zahlung ist unser Sitz.
- 13.4 Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Sitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus Rechtsgeschäften ergeben, denen diese Verkaufsbedingungen zugrunde liegen. Das gleiche gilt, wenn der Käufer nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltort an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind daneben berechtigt, nach unserer Wahl auch an jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen.
- 13.5 Wir erheben, speichern und verarbeiten personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit den von diesen Verkaufsbedingungen geregelten Geschäften stehen, nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 13.6 Für alle in unseren Verkaufsunterlagen dargestellten und beschriebenen Produkte behalten wir uns technische, preisliche und formale Ausführungsänderungen vor.
- 13.7 Für die Erzeugnisse unseres Hauses gelten die jeweiligen Preislisten ab dem Datum ihres Erscheinens, auch für noch nicht ausgeführte Lieferungen und Abrufaufträge.
- 14. Zusatzbedingungen für Schrank- und Trennwandabwicklungen**
- 14.1 Für Schrank- und Trennwandabwicklungen gelten die Bedingungen für Lieferung und Gewährleistung nach der VOB/B. Die Anlieferung erfolgt hinter die erste verschließbare Tür.
- 14.2 Es gelten – schematisch dargestellt – folgende Bedingungen für die Zahlung der Rechnungsbeträge:
- 1/3 des Rechnungsbetrages bei Auftragserteilung
 - 1/3 des Rechnungsbetrages bei Lieferung
 - Differenz bis 90% des Rechnungsbetrages bei Beendigung der Montage
 - Rest bei Schlussrechnung
- Skontogewährung ist ausgeschlossen. Grundlage aller Montagearbeiten sind unsere vom Bauherrn bzw. Architekten genehmigten Ausführungszeichnungen. Unsere Montageleistungen werden bausauber übergeben. Für alle auftretenden Maßtoleranzen, die nicht der VOB oder den DIN-Vorschriften 1820/1 entsprechen, müssen für geleistete Mehraufwendungen Regiekosten in Anwendung gebracht werden. Die Berechnung erfolgt über Stundennachweis zu unseren jeweils gültigen Stundensätzen. Alle zusätzlichen Leistungen und Mehraufwendungen, die zu erbringen sind, wie z.B. Sonderblenden, Anpassarbeiten, besondere Decken- und Wandanschlüsse usw., werden ebenso separat berechnet wie Aufwendungen, die auf Behinderung durch andere Handwerker oder besondere Schwierigkeiten wie Stromausfall, Montageverschiebung etc. zurückzuführen sind. Sie werden nach Zeitaufwand abgerechnet.